

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 10. Februar 1940

Zweite Durchführungsverordnung zur Allgemeinen Dienstanweisung für Kirchenmusiker (G.M. 1939 Seite 69)

§ 1

Zu § 8 (2)

(1) Zu einer Vertretung ermächtigt ist nur derjenige Kirchenmusiker, der vom Landeskirchlichen Amt für Kirchenmusik einen Ermächtigungsausweis erhalten hat. Kirchenmusiker, die diesen Ermächtigungsausweis nicht besitzen, dürfen zu einer Vertretung nicht bestellt werden. Der Antrag auf Ausstellung eines Ermächtigungsausweises ist von dem Kirchenvorstand zu stellen.

(2) Die Einberufung eines Kirchenmusikers zum Heeresdienst ist dem Landeskirchlichen Amt für Kirchenmusik sofort zu melden.

§ 2

Zu § 9

(1) Der § 9 gilt auch bei Einberufung eines Kirchenmusikers zum Heeresdienst.

(2) Kosten für Vertretungen bei Erkrankungen, während des Erholungsurlaubs und bei Einberufungen zum Heeresdienst dürfen nur dann entstehen, wenn eine gegenseitige Vertretung des an einer Kirche amtierenden Organisten und des Kantors nicht möglich ist. In Zweifelsfällen ist über die Gründe, die angeblich eine gegenseitige Vertretung verhindern, dem Landeskirchlichen Amt für Kirchenmusik zu berichten, das gegebenenfalls eine Entscheidung des Landesbischofs einholt.

(3) Im Dienste der Hamburgischen Landeskirche stehende Kirchenmusiker sollen, ausgenommen in den Fällen von Absatz 2, zu Vertretungen in Gottesdiensten möglichst nicht herangezogen werden. Sie erhalten für solche Vertretungen keine Vergütung.

(4) Für Vertretungen gelten folgende Festätze:

a) Falls der Vertreter eine durch ein Examen abgeschlossene kirchenmusikalische Ausbildung nachweisen kann,

für den Gottesdienst 10 *R.M.*,

für den Kindergottesdienst 5 *R.M.*,

für je eine Chorprobe wöchentlich zu einem Gottesdienst mit jedem vorhandenen Kirchenchor 5 *R.M.*

- b) Falls der Vertreter kein Abschlußexamen nachweisen kann, bzw. noch in der Ausbildung steht,
für den Gottesdienst 7,50 *RM*,
für den Kindergottesdienst 3 *RM*,
für je eine Chorprobe wöchentlich zu einem Gottesdienst mit jedem vorhandenen Kirchenchor 3 *RM*.

(5) Für Vertretungen bei Amtshandlungen werden vergütet:

den Kirchenmusikern unter 4 a dieser Verordnung 3 *RM*,

den Kirchenmusikern unter 4 b dieser Verordnung 2,50 *RM*.

Die in den GWM. vom 22. September 1939 (GWM. 1939 Seite 111) und 5. Oktober 1939 (GWM. 1939 Seite 118) unter „Vertretungskosten für Kirchenmusiker“ erlassenen Anweisungen werden aufgehoben.

(6) Den nach Absatz 4 und 5 vertretenden Kirchenmusikern können die den Tagesbetrag von 0,50 *RM* übersteigenden Fahrkosten erstattet werden.

(7) Die Vergütungsbeträge sind am Schlusse eines Monats auszusahlen.

(8) Die nach dieser Durchführungsverordnung erforderlichen Mittel sind, soweit sie für Vertretungen im alljährlichen Erholungsurlaub gebraucht werden, mit dem Jahresvoranschlag einzuwerben. Für Vertretungen bei Erkrankungen und Einberufungen zum Heeresdienst ist zunächst die generelle Genehmigung des Landeskirchenamts (Rechnungshofs) einzuholen. Dem Antrag ist der Ermächtigungsausweis des Landeskirchlichen Amtes für Kirchenmusik beizulegen. Die büromäßige Festlegung des nachbewilligten Betrages erfolgt nach Beendigung der Vertretung, spätestens am Schlusse des Rechnungsjahres. (Aufgabe der Summe durch die Gemeinde und Bestätigung der Nachbewilligung durch das Landeskirchenamt.)

(9) Für Vertretungen, die nicht infolge Erkrankung, Erholungsurlaubs oder Einberufung zum Heeresdienst erforderlich werden, hat der Kirchenmusiker für eigene Rechnung zu sorgen.

§ 3

Zu § 12 (1)

Der Organist einer Kirchengemeinde mit eigenem Friedhof ist zur kostenlosen Mitwirkung bei einer auf diesem Friedhof stattfindenden Trauerfeier verpflichtet.

Beizehung der dritten Pfarrstelle in St. Gertrud

Aus dem von mir genehmigten engeren Wahlaussatz:

Hilfsprediger Pastor Wilhelm von der Fecht, Hamburg,

Hilfsprediger Albert Niemann, Hamburg, zur Zeit im Heeresdienst,

Pastor Gerhard Schade, Rostock,

hat der Kirchenvorstand zu St. Gertrud in seiner Sitzung vom 28. Januar 1940 den Pastor Gerhard Schade aus Rostock zum Pastor gewählt.

Ich berufe Pastor Gerhard Schade auf den 1. April 1940 in die freiwerdende Pfarrstelle zu St. Gertrud. Der Tag der Einführung wird noch bekanntgegeben.

Vertrag mit der Stiftskirche

Die zwischen der Hamburgischen Landeskirche, der Kirchengemeinde St. Georg und der Gemeinde der Stiftskirche am 13. Juli 1938 geschlossene vorläufige Vereinbarung (GWM. 1938 Seite 71) wird mit Rücksicht auf den Krieg um weitere 2 Jahre verlängert.

Feier des Luthertages in der St. Petrikirche

Der Evangelische Bund hat an den Vertrauensrat der Deutschen Evangelischen Kirche die Bitte gerichtet, Luthers Todestag, der in diesem Jahre auf den Sonntag Reminiszere fällt, als Luthertag in der deutschen evangelischen Kirche besonders zu feiern. An diesem Tage soll möglichst in allen etwa 1700 Zweigvereinen ein Bundesabend, der Luther gewidmet ist, veranstaltet werden. Der Hamburgische Hauptverein des Evangelischen Bundes hat beschlossen, diesen „Luthertag“ durch einen Festgottesdienst in der Hauptkirche St. Petri um 16 Uhr zu begehen. Hauptpastor D. Knolle wird die Predigt halten. Die Kollekte bestimme ich für den Evangelischen Bund.

Unsere Gemeinden werden auf diese Feier besonders hingewiesen und die Pfarrämter gebeten, herzlich zu ihr einzuladen. Wir haben im großen Kampfe für Deutschlands Leben und Ehre besonderen Grund, des deutschen Reformators in einer gemeinsamen Kundgebung zu gedenken. Martin Luther hat uns das Evangelium deutsch geschenkt und die frohe Botschaft vom Gottesfrieden mitten im Kampf so verstehen gelehrt, daß der Glaube an Christus Grund ewiger Seligkeit wird, aber auch Kraft zur Treue für jeden Kampf und Sieg.

Ausschreibung der Kirchenbuchführerstelle in der Gemeinde Hamm

In der Gemeinde Hamm der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate ist die freiverdende Stelle eines

Kirchenbuchführers

zu besetzen. Die Anstellung erfolgt nach den Grundsätzen des Kirchlichen Besoldungsgesetzes zunächst auf Probe und nach einem Jahr auf Widerruf. Nach Bestehen der ersten und zweiten Prüfung für den kirchlichen Verwaltungsdienst erfolgt dann nach weiteren vier Jahren die Anstellung als Beamter auf Lebenszeit. Für die Berechnung der Bezüge werden die Besoldungssätze der kirchlichen Besoldungsordnung zugrunde gelegt. Dienstwohnung ist vorhanden.

Bewerber, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und auf dem Boden unserer Kirche stehen, wollen sich schriftlich bis zum 20. Februar 1940 unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes und Zeugnisabschriften bei dem Vorsitz der Kirchenvorstandes Pastor Albrecht, Hamburg 23, Jordanstraße 49, melden.

Genehmigte Kollekten

Dem Kirchenvorstand West-Gimsbüttel habe ich die Einsammlung einer Kollekte für den Hamburgischen Hauptverein der Gustav Adolf-Stiftung in der Apostelkirche am Sonntag, 4. Februar 1940, 10 Uhr, genehmigt.

Die Einsammlung von Kollekten für die Ostasien-Mission habe ich anlässlich von Missionsvorträgen den folgenden Kirchenvorständen genehmigt:

dem Kirchenvorstand Nord-Barmbeck am Mittwoch, 7. Februar 1940, in der Auferstehungskirche am Zieloh,

dem Kirchenvorstand Borgfelde am Donnerstag, 8. Februar 1940, im Gemeindehaus Klaus Groth Straße 113,

dem Kirchenvorstand St. Thomas am Freitag, 9. Februar 1940, in der St. Thomaskirche,

dem Kirchenvorstand Alt-Barmbeck am Sonntag, 11. Februar 1940,

dem Kirchenvorstand Uhlenhorst am Montag, 12. Februar 1940, im Gemeindehaus Schillerstraße 15.

Ausschluß von der Konfirmation

Pastor Behrman-Bergedorf hat sich genötigt gesehen, den Konfirmanden Werner Niese, Hamburg-Bergedorf, Brunnenstraße 3, von der diesjährigen Konfirmation auszuschließen.

Gedenkblatt zur Goldenen Hochzeit

Den Pastoren der Landgemeinden kann vom Landeskirchenamt ein Gedenkblatt für Goldene Hochzeiten zur Verfügung gestellt werden.

Damit das Gedenkblatt, von mir unterschrieben, dem Pfarramt zur weiteren Übergabe zugestellt werden kann, ist der Kanzlei des Landeskirchenamts rechtzeitig Mitteilung zu machen.

Schriftenempfehlung

Die Geistlichen werden auf das im Eckart-Verlag, Berlin-Steglitz, Bohnestraße 15, erschienene Werk „Der Pfarrer-Spiegel“ hingewiesen und die Beschaffung desselben empfohlen.

Die Evangelische Reichsfrauenhilfe gibt „Blätter zur häuslichen Unterweisung“ heraus, die in erster Linie für die Mütter bestimmt sind. Den Gemeinden wird empfohlen, diese Blätter zur Verteilung an die Gemeindeglieder zu bestellen. Die Preise sind folgende:

einzelne 2 *Rpf.*,

ab 100 Stück 1,8 *Rpf.*

Bestellungen sind zu richten an den Mütterdienst der Evangelischen Reichsfrauenhilfe, Potsdam, Mirbachstraße 1.

Der Landesbischof

Tügel